

# Antrag

der Abgeordneten Schmidt (Bayern)  
und Genossen

**betr.: Abänderung des Gesetzes für Wiedergutmachung.**

Der Bundestag wolle beschließen :

Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Hohen Kommission vorstellig zu werden, damit das Gesetz für Wiedergutmachung in der Weise abgeändert wird, daß alle diejenigen, die zwar unter das Gesetz fallen, jedoch den Nachweis erbringen können, daß der seinerzeitige Kaufabschluß nicht unter Zwang zustande kam, aus dem Gesetz herausgenommen werden.

Ist ein Abschluß auf Anordnung einer Behörde oder einer anderen Stelle vollzogen worden, so kann nur auf gutlichem Wege eine Entschädigung verlangt werden, doch soll nur in den äußersten Fällen die Rückgabe des Objektes ausgesprochen werden. Ist die Kaufsumme vom Käufer bezahlt und an einer staatlichen Stelle hinterlegt worden, so haftet der Staat für die Kaufsumme.

Bonn, den 27. April 1950

Schmidt (Bayern)  
Löfflad  
Dr. Glasmeyer  
Dr. Richter  
Frau Arnold

Reindl  
Schuster  
Wallner  
Dr. Ott  
Goetzendorff